

<i>Name:</i>	<b>die partei der sorben</b>
<i>Kurzbezeichnung:</i>	<b>PDS</b>
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

*Anschrift:* **Rathenaustraße 76  
14612 Falkensee**

*Telefon:* **(01 60) 95 94 18 43**

*Telefax:* -

*E-Mail:* **mail@die-pds.de**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 27.09.2022)*

*Name:*

**die partei der sorben**

*Kurzbezeichnung:*

**PDS**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesvorstand:**

Vorsitzender:	Lars Krause
Stellvertreterin:	Nicole Reckin
Schatzmeister:	Ulrich Jahnke
Pol. Geschäftsführer:	Prof. Dr. Rüdiger Prasse
Generalsekretär:	Stefan Reckin

**Landesverbände:**

**Bayern:**

1. Vorsitzender:	Bernd Sandner
2. Vorsitzender:	Maximilian Hartl
Schatzmeister:	Jörg Knapp
Generalsekretär:	Daniel Kilian
Anti-Extremismus Beauftragter:	Kilian Meier

**Brandenburg:**

Vorsitzender:	Lars Krause
Stellvertreter:	Stefan Reckin
Schatzmeister:	Ulrich Jahnke
Pol. Geschäftsführer:	Prof. Dr. Rüdiger Prasse
Generalsekretär:	Nicole Reckin

# Satzung der Bundespartei der Sorben

Stand: Bundesparteitagsdersorben, Falkensee, 09.07.2022



## §1 - Name der Partei / Kurzbezeichnung / Sitz

(1) Die Partei der sorben (PDS) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Die PDS versteht sich als politisches Sprachrohr eines jungen, aufgeklärten und der Welt zugewandten Sorben-/Wendentums. Im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der durch die verfassungsmäßigen Grundlagen gewährten Rechte streben Die PDS die Errichtung eines eigenständigen, unabhängigen und friedlichen sorbischen Staates an. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die PDS entschieden ab. Die Bundespartei führt den Namen **die partei der sorben** und die Kurzbezeichnung **PDS**.

(2) Der Sitz der Bundespartei ist Falkensee. Dort befindet sich auch die Bundesgeschäftsstelle.

(3) Die Tätigkeit der PDS erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

## § 2 - Mitgliedschaft

(1) Jeder Mensch mit deutschem Wohnsitz oder deutscher Staatsbürgerschaft kann auf Antrag Mitglied der PDS werden, sofern er seine Zugehörigkeit zum sorbisch/wendischen Volk bekannt hat, das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der PDS anerkennt. Menschen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der PDS sein oder werden. Auch Nicht-Sorben/Wenden können Mitglied der PDS werden.

(2) Mitglied der PDS können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der PDS und in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Sorben/Wenden widerspricht, ist nicht zulässig.

### **§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft in der PDS wird aufgrund dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Bundespartei erworben.

(2) Über den Aufnahmeantrag eines Sorben/Wenden entscheidet der Bundesvorstand.

(3) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied einen deutschen Wohnsitz hat oder die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und nicht schon Mitglied der PDS ist.

(4) Die Mitgliedschaft in Landesverbänden, Gebietsverbänden und Auslandsorganisationen richtet sich nach dem Wohnsitz. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

(5) Über Aufnahmeanträge von Personen ohne deutschen Wohnsitz und ohne deutsche Staatsbürgerschaft entscheidet der Bundesvorstand.

(6) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

### **§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der PDS zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der PDS zu beteiligen.

(2) Über Interna ist Verschwiegenheit zu wahren.

### **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1a) Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts, Ausschluss.

(1b) Verliert ein Mitglied ohne deutschen Wohnsitz die deutsche Staatsbürgerschaft oder gibt ein Mitglied ohne deutsche Staatsbürgerschaft den deutschen Wohnsitz auf, entscheidet der Bundesvorstand, ob die Mitgliedschaft endet.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

## § 6 – Ordnungsmaßnahmen

(1a) Verstöße von Mitgliedern oder Verbänden gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der PDS werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet, sofern den PDS ein Schaden zugefügt wurde. Dabei ist § 10 Abs. 5 PartG zu beachten.

(1b) Ordnungsmaßnahmen können nur vom Bundesvorstand oder vom Vorstand eines Landesverbandes verhängt werden.

(1c) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden.

(2a) Verstöße von Mitgliedern können mit Ausschluss aus den PDS geahndet werden, sofern den PDS schwerer Schaden zugefügt wurde.

(2b) Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand oder vom Vorstand eines Landesverbandes beim zuständigen Bundes- oder Landesschiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der jeweilige Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

(2c) Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

(2d) Gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte ist Berufung vor dem Bundesschiedsgericht möglich.

(2e) Entscheidungen des Bundes- und der Landesschiedsgerichte sind schriftlich zu begründen)

(3) Die parlamentarischen Gruppen der PDS sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(4) Verstöße von Verbänden können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung ganzer Organe nachgeordneter Gebietsverbände.

(5) Landesvorstände haben die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen – mit Ausnahme von Verwarnungen und Verweisen – unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen und zu begründen. Der Bundesvorstand kann innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern der Landesverband auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, bedarf diese der Bestätigung des nächsten Landesparteitags. Erfolgt diese nicht, tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Bundesschiedsgericht möglich. Dieses entscheidet endgültig.

(6) Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Verbände außerhalb dieser Bundessatzung sind unzulässig und unwirksam.

## **§ 7 - Gliederung**

(1) Die PDS organisieren sich in folgenden Gliederungen: Landesverbände (LV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Bundeslandes, Gebietsverbände mit dem Tätigkeitsgebiet eines amtlichen Gebietes, Auslandsorganisationen (AO) mit dem Tätigkeitsgebiet eines ausländischen Staates, Hochschulgruppen mit dem Tätigkeitsgebiet einer Hochschule.

(2a) Die Gliederung von Gebietsverbänden erfolgt in: Landesverbände (LV), Bezirksverbände (BezV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Regierungs-)Bezirktes, Kreisverbände (KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Land-)Kreises oder einer kreisfreien Stadt, Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines (Land-)Kreises, innerhalb einer kreisfreien Stadt oder innerhalb eines Stadtstaates.

(2b) Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich.

(2c) Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden. Bei überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die betroffenen Gebietsverbände alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.

(3) Die Gliederungen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

(4) Landesverbände und Auslandsorganisationen sind dem Bundesverband direkt nachgeordnet. Gebietsverbände und Hochschulgruppen sind dem jeweiligen Landesverband - sofern vorhanden - direkt nachgeordnet, andernfalls dem Bundesverband.

(5) Landesverbände, Gebietsverbände und Auslandsorganisationen führen den Namen der Partei verbunden mit der Organstellung und dem Namen des jeweiligen Bundeslandes, des jeweiligen Gebietes bzw. des jeweiligen Staates sowie die Kurzbezeichnung „PDS“. Hochschulgruppen führen den Namen „liste der sorben“ und die Kurzbezeichnung „LDS“ oder die Kurzbezeichnung „PDS Hochschulgruppe“, jeweils verbunden mit dem Namen der Hochschule.

(6) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll zu beurkunden.

(7) Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet der Bundesverband.

(8) Jede Gliederung wählt einen Vorstand und benennt einen Postempfänger und soll sich ein Programm und eine Satzung geben. Die Satzung darf die Regelungen der Satzungen der übergeordneten Verbände nicht überschreiten.

(9) Mitgliederversammlungen sind mindestens jährlich abzuhalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet bzw. alle Mitglieder, die an der Hochschule eingeschrieben sind.

(10) Vorstandswahlen sollen jährlich durchgeführt werden, mindestens jedoch alle zwei Jahre.

## **§ 8 - Bundespartei und Landesverbände**

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der PDS zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der PDS richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

## **§ 9 - Organe der Bundespartei**

Die Organe der PDS sind der Vorstand, der Bundesparteitag und die Gründungsversammlung.

### **§ 9a - Bundesvorstand**

(1) Der Bundesvorstand vertritt Die PDS nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

(2) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an: Ein Vorsitzender, mind. ein stellvertretender Vorsitzender, der politische Geschäftsführer, der Bundesschatzmeister, der Generalsekretär und bis zu zwei weitere Mitglieder. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher die konkrete Aufgabenverteilung festgelegt wird.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bundesparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl gewählt.

(4) Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmen. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

(5) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(6) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(7) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitag bzw. der Gründungsversammlung.

(8) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

#### **§ 9b - Bundesparteitag**

(1) Der Bundesparteitag tagt als Mitgliederversammlung. Er soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden.

(2) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen (z.B. unerwartet notwendige Wahlen oder kurzfristig erforderliche Listenaufstellungen) kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 10 Tagen.

(3) Bei ordentlichen Bundesparteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu drei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Anträge für „Sonstiges“ (nicht beschlussfähig) möglich. Wenn die Mehrheit der Versammlung

zustimmt, können verfristete Anträge - mit Ausnahme von Satzungsänderungen - Beschlussfähigkeitsrang erhalten. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zur Ansicht bereitzustellen. Bei außerordentlichen Bundesparteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.

(4) Der Bundesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Tagungsleitung beurkundet. Der Bundesparteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei insbesondere über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, sowie die Schiedsgerichtsordnung. Der Bundesparteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Bundesparteitag gewählt werden, zu überprüfen.

(5) Gäste können durch Beschluss zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

(6) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal am 10.6.2018.

## **§ 10 - Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen**

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gliederungen.

(2) Landeslistenbewerber müssen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

## **§ 11 - Satzungsänderung**

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

## **§ 12 - Auflösung und Verschmelzung**

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Bundesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich (Fax genügt), Urabstimmungsformular wird versandt bzw. auf der PDS-Homepage zum Download bereitgestellt.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich (Fax genügt, Urabstimmungsformular wird versandt bzw. auf der PDS-Homepage zum Download bereitgestellt).

(3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

## **§ 13 - Parteiämter**

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der PDS sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Amtsträger, beauftragte Mitglieder und Bewerber bei öffentlichen Wahlen können einen Antrag auf Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen stellen, die durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur entstanden sind und nicht anderweitig erstattet werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen zu stellen.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt.

## **§ 14 Die finanziellen Mittel der Partei**

(1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Partei werden durch den Parteivorstand sowie durch die Landes- und Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung verwaltet.

(2) Die Partei finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen, Spenden und den anderen zulässigen, im

Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt. Die Bundesfinanzordnung wird vom Bundesparteitag beschlossen.

(3) Die Mitglieder der Partei entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

(4) Die Vorstände der Partei sind für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

(5) In der Bundespartei sowie in den Landes- und Kreisverbänden sind Finanzrevisionskommissionen zu bilden. Diese werden durch den Parteitag der Bundespartei sowie durch die Parteitage der Landes- und Kreisverbände gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.

(6) Mitglieder von Vorständen, des Bundesausschusses oder ähnlicher Parteiausschüsse in Landes- und Kreisverbänden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger derselben Ebene wie die entsprechende Kommission, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommissionen sein.

(7) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit der Vorstände, der Geschäftsstellen und der gesamten Partei sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.

(8) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an die Parteitage.

(9) Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzrevisionskommissionen regelt eine vom Bundesparteitag zu beschließende Ordnung.



# Schiedsgerichtsordnung

## § 1 – Grundlagen

- (1) Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten.
- (2) Sie ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, soweit dies diese Ordnung ausdrücklich vorsieht.

## § 2 – Schiedsgericht

- (1) Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte eingerichtet. Durch Satzung können die Landesverbände die Einrichtung von Schiedsgerichten auf einer untergeordneten Gliederungsebene zulassen.
- (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
- (3) Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.
- (4) Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Richterremiums nicht zu kommentieren. Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Richter, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, auch über ihre Amtszeit hinaus vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht.
- (5) Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so macht das Schiedsgericht dies unverzüglich öffentlich bekannt.
- (6) Die Schiedsgerichte geben sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung. Diese sollte insbesondere Regelungen enthalten
  - zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation,
  - über die Bestimmung von Berichterstatern, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen,
  - die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und
  - die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

## § 3 – Richterwahl

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder der PDS zu Richtern. Diese wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt.
- (2) In einer weiteren Wahl werden zwei Ersatzrichter bestimmt. Die Stimmenzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Zahl der zu wählenden Richter und Ersatzrichter kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Satzungsbestimmung erhöht, aber nicht verringert werden.
- (4) Für das Bundesschiedsgericht werden abweichend von Absatz 1 mindestens fünf Richter gewählt. Diese Zahl kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden.
- (5) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder Satzungsbestimmung kann hiervon abgewichen werden. Nachwahlen führen zu keiner Amtszeitverlängerung. Das Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.
- (6) Richter können nicht zugleich Mitglied im Bundesvorstand oder in einem Landesvorstand sein, in einem Dienstverhältnis zum Bundesverband oder zu einem Landesverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der PDS endet auch das Richteramt.
- (8) Ein Richter kann durch Erklärung an das Gericht sein Amt beenden.
- (9) Scheidet ein Richter aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für ihn der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter dauerhaft nach.
- (10) Steht beim Ausscheiden eines Richters kein Ersatzrichter mehr zur Verfügung, so kann die unbesetzte Richterposition durch Nachwahl besetzt werden. Ebenso können Ersatzrichter nachgewählt werden. Die ursprüngliche Zahl an Richtern und Ersatzrichtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (11) Ist das Bundesschiedsgericht mit mindestens 6 Richtern besetzt, so kann es durch Geschäftsordnung ein Kammersystem einrichten. Es sind dabei 2

Spruchkammern mit je mindestens 3 Richtern zu bilden, die sodann jeweils allein die Funktion des Bundesschiedsgerichtes übernehmen. Die erste Kammer wird von dem Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes als Vorsitzenden geleitet. Die zweite Kammer wählt aus ihren Reihen einen Kammervorsitzenden. Beide Kammern zusammen bilden dann den Senat des Bundesschiedsgerichtes, dem der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichtes vorsteht. Die Geschäftsordnung legt Regelungen zur Verteilung der Richter und Verfahren auf die Kammern fest, es gilt die Fassung zum Anrufungszeitpunkt. Für Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung oder besonders schwieriger Sachlage kann die zuständige Kammer das Verfahren an den Senat übertragen. Der Beschluss dazu ist unanfechtbar. Die Geschäftsordnung kann auch vorsehen, dass in bestimmten Fällen trotz Bestehens von Spruchkammern der Senat zuständig ist. Die Geschäftsordnung kann eine von § 3 Abs. 2 abweichende, kammerspezifische Rangfolge für Ersatzrichter festlegen. Insbesondere kann die Geschäftsordnung vorsehen dass Ersatzrichter in der Rangfolge vor den in der anderen Kammer tätigen Richtern nachrücken. Fällt die Zahl der Richter im Bundesschiedsgericht auf unter 6, entfallen die Spruchkammern und die verbliebenen Richter entscheiden gemeinschaftlich.

#### § 4 – Besetzung

- (1) Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen oder Entscheidungen in einem Verfahren nicht teil und haben die übrigen aktiven Richter den abwesenden Richter diesbezüglich ermahnt und eine angemessene Nachfrist von mindestens 13 Tagen zur Mitwirkung gesetzt, und kommt dieser Richter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann er vom konkreten Verfahren ausgeschlossen werden.
- (2) Ein befangener oder ausgeschlossener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Die Verfahrensbeteiligten sind darüber in Kenntnis zu setzen.
- (3) Nimmt ein Richter vorübergehend aufgrund von Krankheit oder Urlaub nicht am Verfahren teil, so wird er für diesen Zeitraum vom in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter vertreten. Bei Vertretung während der letzten mündlichen Verhandlung wirkt statt des Richters der Vertreter am Urteil mit.
- (4) Das Gericht ist beschlussfähig, wenn es mit mindestens drei in diesem Verfahren zur Entscheidung befugten Richtern besetzt ist. Für Entscheidungen über Befangenheitsgesuche oder Ausschluss ist eine Notbesetzung von zwei Richtern für die Beschlussfähigkeit ausreichend. Ist ein Gericht nicht mehr beschlussfähig, so erklärt es sich gegenüber den Beteiligten und dem nächsthöheren Gericht für handlungsunfähig.

#### § 5 – Befangenheit

- (1) Richter sind verpflichtet, Interessenkonflikte anzuzeigen. Hält sich ein Richter für befangen, so muss er sich selbst ablehnen.
- (2) Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Das Befangenheitsgesuch muss begründet werden. Eine Partei kann einen Richter nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
- (3) Der abgelehnte Richter muss zum Ablehnungsgrund dienstlich Stellung nehmen. Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, hierzu abschließend Stellung zu nehmen.
- (4) Stellt das Gericht Befangenheit fest, so beschließt es das Ausscheiden des Richters aus dem Verfahren.
- (5) Über Befangenheitsanträge und den Ausschluss eines Richters entscheidet das Schiedsgericht ohne dessen Mitwirkung. Der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter nimmt an den Beratungen und der Entscheidung teil. Entscheidungen über Befangenheitsanträge sind nicht anfechtbar.

#### § 6 – Zuständigkeit

- (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Gebietsverbandszugehörigkeit des Antragsgegners zum Zeitpunkt der Anrufung.
- (3) Ist der Antragsgegner ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.
- (4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem der Betroffene Mitglied ist.
- (5) Bei Handlungsunfähigkeit des zuständigen Gerichts verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz gleichrangiges, Schiedsgericht.

#### § 7 – Schlichtung

- (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert einen vorhergehenden Schlichtungsversuch.
- (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Haben die Gebietsverbände Schlichter gewählt, so ist einer dieser Schlichter anzurufen. Ansonsten sollen sich die Parteien auf eine Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert.

(3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen, bei einer Berufung sowie in den Fällen, in denen das Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit des Verfahrens, die Aussichtslosigkeit oder das Scheitern der Schlichtung feststellt. Entscheidungen des Schiedsgerichts hierzu sind unanfechtbar.

## § 8 – Anrufung

(1) Das Gericht wird nur auf Anrufung aktiv. Antragsberechtigt ist jedes PDS-Mitglied und jedes Organ einer Gliederung, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht oder Einspruch gegen eine sie betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird. Anträge auf Parteiausschluss können nur von Gliederungsorganen gestellt werden.

(2) Die Anrufung wird beim Schiedsgericht eingereicht. Der Eingang bei einer Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung ist fristwährend.

(3) Eine formgerechte Anrufung muss in Textform erfolgen und 1.Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers, 2.Name und Anschrift des Antragsgegners, 3.klare, eindeutige Anträge und 4.eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände enthalten.

(4) Die Anrufung muss binnen zwei Monaten seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalles gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.

(5) Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.

(6) Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eröffnet. Andernfalls erhält der Antragsteller eine begründete Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht möglich. Dieses entscheidet ohne Verhandlung über die Zulässigkeit der Anrufung. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Schiedsgericht eröffnet.

(7) Schiedsgerichte sind keine Verfahrensbeteiligten.

## § 9 – Eröffnung

(1) Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten. Das Schreiben informiert über den Beginn des Verfahrens, über die Besetzung des Gerichts und enthält eine Kopie der Anrufung sowie die Aufforderung an den Antragsgegner, binnen einer

vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren Stellung zu nehmen.

(2) Jedes PDS-Mitglied hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Im Eröffnungsschreiben sind die Verfahrensbeteiligten darauf hinzuweisen.

(3) Ist ein Vorstand Verfahrensbeteiligter, so bestimmt dieser einen Vertreter, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Ist eine Mitgliederversammlung Antragsgegner, so wird ihr Vertreter durch den Vorstand bestimmt.

(4) Wird das Schiedsgericht aufgrund einer Ordnungsmaßnahme oder eines Parteiausschlussverfahrens gegen ein PDS-Mitglied angerufen, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an das betroffene Mitglied, ob dieser ein nichtöffentliches Verfahren wünscht. Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln.

## § 10 – Verfahren

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.

(2) Zur Aufklärung des Sachverhaltes kann das Gericht jede Person einladen und befragen. Alle Organe der PDS sind verpflichtet, einer Einladung des Gerichtes zu folgen und dem Gericht Akteneinsicht zu gewähren.

(3) Das Gericht bestimmt für das Verfahren einen beteiligten Richter als Berichterstatter. Die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Berichterstatter informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen. Der Berichterstatter kann auch durch Geschäftsverteilungsplan bestimmt werden.

(4) Das Gericht entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Das Gericht kann eine mündliche oder fernmündliche Verhandlung durchführen. Es hat eingehende Anträge der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen des Gerichts hierzu sind nicht anfechtbar.

(5) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt 13 Tage. In dringenden Fällen sowie im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

(6) Bei einer mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung obliegt die Sitzungsleitung einem vom Gericht bestimmten Richter. Den Parteien ist angemessene Redezeit zu gewähren. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss hat das betroffene Mitglied das letzte Wort.

(7) Tritt zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und dem Urteilsspruch dem Schiedsgericht ein Richter hinzu, der in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend war, oder wird das Schiedsgericht durch Wahlen ausgewechselt, so ist den Verfahrensbeteiligten erneut Gehör zu gewähren.

(8) Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der PDS oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss eines Mitgliedes ist die Öffentlichkeit auf Antrag des Betroffenen, oder falls dieser nicht zur Verhandlung anwesend ist von Amts wegen, auszuschließen. Bei Verhandlungen zu nichtöffentlichen Verfahren ist die Öffentlichkeit immer ausgeschlossen.

(9) Das Gericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Verfahrens Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist, oder vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist oder dies von einer der Parteien beantragt wird.

(10) Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung können die Verfahrensbeteiligten Beschwerde beim Berufungsgericht wegen Verfahrensverzögerung einlegen. Die Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Anrufung über die Verfahrenseröffnung entschieden wurde. Das Berufungsgericht kann das Verfahren an ein anderes Schiedsgericht verweisen.

## § 11 - Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Gericht einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Verfahrensgegenstand treffen. Eilmaßnahmen nach § 10 Abs. 5 Satz 4 PartG können durch einstweilige Anordnung außer Kraft gesetzt werden.

(2) Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint. Eilbedürfnis und Sicherheitsinteresse sind zu begründen und glaubhaft zu machen.

(3) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist dem Antragsgegner unverzüglich anzuzeigen, sofern hierdurch nicht der Zweck des Antrags vereitelt wird. Einstweilige Anordnungen oder deren Ablehnung sind den Verfahrensbeteiligten unverzüglich bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Begründung kann das Gericht innerhalb einer Woche nachreichen.

(4) Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung beim erlassenden Schiedsgericht

Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet über den Widerspruch binnen 14 Tagen oder, falls eine Verhandlung durchgeführt wurde, unverzüglich im Anschluss an diese. Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden.

(6) Wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, ist hiergegen die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht zulässig.

(7) Auf Entscheidungen zu einstweiligen Anordnungen finden die § 12 Abs. 7-9 analoge Anwendung.

## § 12 - Urteil

(1) Das Urteil soll drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.

(2) Das Urteil enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Es wird mit einfacher Mehrheit gefällt und begründet. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.

(3) Richter haben das Recht, in der Urteilsbegründung eine abweichende Meinung zu äußern. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gerichtes.

(4) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(5) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in Textform.

(6) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten Richtern unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

(7) Ist das Verfahren öffentlich, so kann das Urteil innerhalb der PDS veröffentlicht werden. Personennamen sind dabei zu pseudonymisieren. Gliederungsnamen und die Namen der beteiligten Richter in ihrer Funktion sind hiervon ausgenommen. Ist das Verfahren nichtöffentlich, so kann nur der Tenor veröffentlicht werden. Das Urteil wird außerhalb der PDS nicht veröffentlicht.

(8) Eine Abschrift des Urteils ist dem Bundesschiedsgericht zu übersenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bundesschiedsgerichts.

## § 13 – Berufung

(1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine Berufung statt.

(2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung.

Eine Berufung muss jedoch spätestens nach 3 Monaten nach Urteilsverkündung eingelegt sein.

(3) Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.

(4) Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

(5) Das Berufungsgericht entscheidet über Klageanträge entweder selbst oder verweist das Verfahren an das Ausgangsgericht unter Beachtung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zur erneuten Verhandlung zurück.

(6) Ist gegen einen Beschluss eine sofortige Beschwerde vorgesehen, so ist diese beim nächsthöheren Schiedsgericht einzulegen und mit einer Begründung zu versehen. Die Vorschriften zur Berufung entsprechende Anwendung. Die sofortige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 14 - Dokumentation

(1) Das Gericht dokumentiert das Verfahren.

(2) Die Verfahrensakte umfasst Verlaufsprotokolle von Anhörungen und Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.

(3) Das Gericht kann eine Tonaufzeichnung von einer Verhandlung erstellen. Diese wird gelöscht, wenn die Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.

(4) Die Verfahrensbeteiligten können Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensakte fünf Jahre aufzubewahren. Urteile sind unbefristet aufzubewahren.

## § 15 – Rechenschaftsbericht

(1) Während seiner Amtszeit soll das Gericht in regelmäßigen Abständen insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle berichten.

(2) Das Gericht kann bei laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen zu nicht öffentlichen Verfahren sind unzulässig.

(3) Das Gericht legt dem Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteile kurz darstellt.

## § 16 - Kosten und Auslagen

(1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligter trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

(2) Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige Gebietsverband.

## § 17 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Änderungen der Schiedsgerichtsordnung treten mit Beschluss in Kraft.

(2) Die Amtszeit der Richter wird durch die zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Regelungen bestimmt.

(3) Für laufende Verfahren ist die Schiedsgerichtsordnung in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gültigen Fassung maßgebend.

# Bundesfinanzordnung der Partei die partei der sorben

*Beschluss des Bundesparteitagsdersorben am 13. August 2021 in Falkensee*



## § 1 Grundsätzliches

- (1) Grundlagen für die Finanzarbeit der Partei sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch, sowie die Bundessatzung und die Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände der Partei.
- (2) Die Partei finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Sie verwendet ihre Mittel für Aufgaben, die politische Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz zu erfüllen haben. Finanzielle Mittel der Partei dürfen nur für Maßnahmen und Aktivitäten eingesetzt werden, die die Partei selbst durchführt oder an denen sie mit eigenständigen politischen Aktivitäten beteiligt ist.
- (3) Die Vorstände der Partei sind für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Dabei tragen die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister aller Gliederungsebenen besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei. Bei Beschlüssen von Vorständen, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar oder auf Grund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, haben die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister auf den entsprechenden Gliederungsebenen Vetorecht.
- (4) Der Parteivorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der den Landesverbänden nachgeordneten Gebietsverbände sind verpflichtet, jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei zu legen. Die nach dem Parteiengesetz zu erarbeitenden Rechenschaftsberichte, sind vom Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene zu bestätigen.

## § 2 Beitragsordnung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind die Haupteinnahmequelle der Partei. Ihre ordnungsgemäße und vollständige Kassierung ist wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung der politischen Arbeit der Partei.
- (2) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages auf der Grundlage der gültigen Beitragstabelle verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig. In begründeten Härtefällen kann ein Mitglied mit Zustimmung des zuständigen Gebietsvorstandes temporär von der Beitragszahlung befreit werden.
- (3) Die Durchführung der Beitragskassierung wird von der Bundesschatzmeisterin bzw. dem Bundesschatzmeister im Zusammenwirken mit den Landesschatzmeisterinnen und Landesschatzmeistern organisiert.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird in Verantwortung der Landesvorstände bzw. vom Parteivorstand eingezogen.
- (5) In regelmäßigen Abständen – insbesondere vor Wahlen und Parteitag – ist von den zuständigen Vorständen die Erfüllung der Beitragspflicht zu kontrollieren.

## § 3 Parteispenden

- (1) Spenden sind Zuwendungen an die Partei, die von den Spenderinnen und Spendern nach dem Prinzip der Freiwilligkeit geleistet werden. Das projektbezogene Einwerben von Parteispenden gehört zu den politischen Aufgaben der Vorstände.
- (2) Für die Entgegennahme, Erfassung und Veröffentlichung von Parteispenden gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes. Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich in die Kasse des jeweiligen Vorstandes einzuzahlen. Parteispenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach dem Parteiengesetz unzulässige Spenden sind unverzüglich über die Bundesschatzmeisterin bzw. den Bundesschatzmeister an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (3) Zur Annahme und Vereinnahmung von Parteispenden sind der Parteivorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt. Jeder Gliederungsebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

## **§ 4 Mandatsträgerbeiträge**

(1) Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei die partei der sorben sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, dürfen auf der jeweiligen Gliederungsebene der Partei neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen zahlen. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag an den Parteivorstand.

(2) Die Mandatsträgerbeiträge verbleiben grundsätzlich auf der Gliederungsebene, auf der sie eingenommen werden.

## **§ 5 Eigenfinanzierung und innerparteilicher Finanzausgleich**

(1) Zur Finanzierung ihrer politischen Arbeit wendet die Partei das Prinzip der Eigenfinanzierung an. Das heißt: Die laufenden Ausgaben sind durch die auf der jeweiligen Gliederungsebene zur Verfügung stehenden Einnahmen zu decken. Grundsätzlich verbleiben die eigenen Einnahmen, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Mandatsträgerbeiträgen, in den Landesverbänden.

(2) Die Landesverbände beschließen in eigener Verantwortung Regelungen zum Finanzausgleich innerhalb der Landesverbände, die die Arbeitsfähigkeit des Landesvorstandes und seiner Geschäftsstelle sowie der nachgeordneten Gebietsverbände entsprechend der festgelegten Organisationsstruktur ermöglichen.

## **§ 6 Finanzplanung**

(1) Auf jeder Gliederungsebene der Partei sind jährlich in Verantwortung der Schatzmeisterinnen und Schatzmeister ausbilanzierte Haushaltspläne zu erarbeiten und von den Vorständen zu beschließen. Die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne zu kontrollieren.

(2) Vor Beschlussfassungen der Vorstände zu politischen Aufgaben sind die finanziellen Konsequenzen in Abstimmung mit der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister zu prüfen und zu klären. Auf jeder Gliederungsebene beschließen die Vorstände, wer Ausgaben in welcher Höhe bestätigen darf. Zu Auftragserteilungen und Vertragsabschlüssen, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen) führen, sind ausschließlich der Parteivorstand und die Landesvorstände berechtigt.

## **§ 7 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel**

(1) Im Parteivorstand, in den Landesvorständen und in den Vorständen der nachgeordneten Gebietsverbände besteht die Pflicht zur Buchführung nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes.

(2) Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen Partei die partei der sorben sind der Parteivorstand, die Landesvorstände und mit Zustimmung der Landesvorstände die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt. Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten sind grundsätzlich jeweils die/der Vorsitzende und die/der Finanzverantwortliche. Die Vertretungs- und zeichnungsberechtigten für die Konten erhalten Einzelvollmacht.

(3) Entsprechend den Festlegungen im Parteiengesetz ist auf allen Gliederungsebenen der Nachweis über die Zuwendungen an die Partei (Mitgliedsbeiträge, Spenden und Mandatsträgerbeiträge) und die Zuwenderinnen und Zuwender mit Namen, Vornamen und Anschrift zu führen. Zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen sind die Bundesschatzmeisterin bzw. der Bundesschatzmeister, die Landesschatzmeisterinnen und Landesschatzmeister und in deren Auftrag die Finanzverantwortlichen der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt.

(4) Die Landesverbände legen jeweils bis zum 30. des Folgemonats ihre Quartalsfinanzabrechnungen (Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Vermögensbilanz) dem Parteivorstand vor. Den Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr reichen die Landesverbände bis zum 31. März an den Parteivorstand ein. Die Gebietsverbände legen ihre Rechenschaftsberichte den Landesverbänden jährlich spätestens bis zum 28. Februar vor. Die Bundesschatzmeisterin bzw. der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Einreichung des testierten Rechenschaftsberichtes der Gesamtpartei an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

(5) Wenn ein Landesverband oder eine dem Landesverband nachgeordnete Gliederung mit eigenständiger Kassenführung sanktionsbehaftete Verstöße gegen das Parteiengesetz verursacht, indem er oder sie

- a) rechtswidrig Spenden entgegennimmt,
- b) Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet,
- c) ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt oder
- d) auf sonstige Weise Sanktionen nach dem Parteiengesetz auslöst,

so haftet er oder sie für den daraus entstandenen Schaden.

## § 8 Finanzregelungen der Landes- und Gebietsverbände

Auf der Grundlage der Bundessatzung und der Bundesfinanzordnung beschließen die Landes- und Gebietsvorstände eigene Finanzordnungen bzw. ergänzende Regelungen.

## § 9 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

- (1) Diese Bundesfinanzordnung tritt mit Beschluss durch den Bundesparteitag dersorben am 13.8.2021 in Kraft.
- (2) Der Bundesschatzmeister gibt für die Partei eine Buchhaltungsrichtlinie mit einheitlichem Kontenrahmen heraus und trifft Festlegungen zur Erarbeitung des Jahresfinanzabschlusses der Partei.

## Beitragstabelle der Partei die partei der sorben

Die Beitragstabelle ist Bestandteil der Bundesfinanzordnung. Jedes Mitglied stuft sich im Rahmen der Tabelle ein. Grundlage dafür sind seine regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte und Bezüge abzüglich Sozialabgaben und Steuern. Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen mindern die Einkünfte und Bezüge um den jeweiligen Unterhaltsbetrag. Der so festgelegte Mitgliedsbeitrag gilt als satzungsgemäß.

Monatliche Einkünfte und Bezüge in Euro		Jährlicher Mitgliedsbeitrag
Mitglieder ohne Einkommen (z. B. Schüler/innen) und Transferleistungsbeziehende*		5,00 EUR
bis 5000		10,00 EUR
über 5000	bis 10000	20,00 EUR
darüber		2 Promille eines Monatsnettoeinkommens

---

\*) Bezieher/innen von ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung und Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

## **Bundesprogramm der Partei „Die PARTEI der Sorben“ (PDS)**

vom 10.6.2018

### **PRÄAMBEL**

Wir, die Mitglieder der PDS, stellen den Menschen in den Mittelpunkt unserer Politik. Ausgehend von den Werten des Grundgesetzes und auf der Basis unserer Grundwerte Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit wollen wir in unserer politischen Arbeit die Grundlagen dafür schaffen, mit anderen zusammen das Ziel einer wirklich menschlichen, das heißt friedlichen und gerechten Gesellschaft anzustreben und zu verwirklichen. Den Nationalstaat sehen wir #ausGründen dabei eher als Teil des Problems und weniger als Teil der Lösung.

### **Freiheit**

Freiheit als Grundwert bedeutet für uns die größtmögliche Entfaltung der Möglichkeiten jedes einzelnen Menschen wie auch die größtmögliche Entfaltung der Möglichkeiten der Gemeinschaft. Freiheit findet in Verantwortung vor dem Mitmenschen statt. Ihre Schranken findet die Freiheit des einzelnen deshalb dort, wo in die Freiheit des anderen unangemessen eingegriffen wird. Unser Ziel ist ein Gemeinwesen, in dem sich jeder seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten gemäß entwickeln kann und sich seiner Verantwortung für die Gesellschaft bewusst ist.

### **Gleichheit**

Gleichheit als Grundwert verkörpert für uns mehr als nur die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. Gleichheit ist zutiefst verbunden mit dem Kerngedanken der Gerechtigkeit, an dem sie sich jederzeit messen lassen muss. Es darf nicht sein, dass in unserer Gesellschaft die Herkunft über den beruflichen Erfolg entscheidet. Gerechtigkeit als gesellschaftliches Ziel erfordert deshalb den Ausgleich sozialer Unterschiede, den Abbau von Privilegien und wirkliche Chancengleichheit. Unser Ziel ist eine Gesellschaft, in der individuelle Leistung ohne Ansehen der Person gefördert und belohnt wird. Ungeachtet dessen erkennen wir in der Gleichheit vor dem Gesetz die konstitutionelle Grundvoraussetzung für einen demokratischen Rechtsstaat und einen nachhaltigen Frieden zwischen den Menschen.

### **Brüderlichkeit**

Der Grundwert der Brüderlichkeit bedeutet für uns unbedingte Solidarität mit den Schwachen, Alten, Kranken, den nachwachsenden Generationen und der Umwelt. Ohne soziale Sicherheit und besonderen Schutz ist für diejenigen, die Leistung nicht

aus eigener Kraft erbringen können, kein menschenwürdiges Leben möglich. Unser Ziel ist ein Gemeinwesen, das seine Mitglieder in Krisensituationen nicht allein lässt und das auf dem Weg in die Zukunft niemanden zurücklässt.

### **Sorbisch-wendische Identität**

Das Sorbisch-wendische wurde in Deutschland fast ohne direkte Gewaltanwendung eliminiert. Die niedersorbische Sprache unserer Großmütter ist nahezu ausgestorben. 1940 erklärte Himmler, die Sorben sollten als "führerloses Arbeitsvolk unter der strengen und gerechten Leitung des deutschen Volkes berufen sein, an dessen ewigen Kulturtaten und Bauwerken mitzuarbeiten". Damit wir auch tatsächlich führerlos seien, warf man unsere Führer ins KZ oder siedelte sie zwangsweise aus. Dort wo sorbische Kultur und Bräuche heute noch lebendig sind, wollen wir diese schützen, fördern und erhalten. Dazu sollen an der "Universität" Cottbus mind. drei Lehrstühle eingerichtet werden, die sich mit der Geschichte, der Sprache sowie der Kultur der Sorben und Wenden auf wissenschaftlicher Ebene auseinandersetzen.

### **Sorbisch-wendischer Staat**

Heute sind der Krieg und Auslandseinsätze der Bundeswehr wieder Alltag. Die Freiheitsrechte aller Menschen werden Stück für Stück auf dem Altar der Sicherheit geopfert. Deutschland verwehrt Schutzsuchenden Menschen den Zugang und lässt sie vor unserer Haustüre verrecken. Für uns ist die herrschende Demokratie massiv korruptiert, kommerzielle Interessen prägen politische Entscheidungen am laufenden Band. Im Rahmen der rechtlich zulässigen Möglichkeiten streben wir die gewaltfreie Loslösung möglichst großer Gebiete der Bundesrepublik Deutschland an, um als souveräner sorbisch-wendischer Staat gemeinsam mit allen anderen Völkern, welche sich zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bekennen, gemeinsam Verantwortung für diesen Planeten zu übernehmen.

### **Gewaltenteilung**

Die in Deutschland übliche Herrschaft von Parteien über alle drei Staatsgewalten (Gesetzgebung, Regierung, Justiz) lehnen wir ab. Jede einzelne Staatsgewalt kann nach unserer Auffassung ihre Legitimität nur unmittelbar durch allgemeine, gleiche, freie, geheime Wahlen von den Menschen beziehen. Die Menschen als Souverän haben immer das Recht eine Entscheidung in Form einer Abstimmung an sich zu ziehen.

### **Kommunale Selbstverwaltung stärken**

Wir wollen die Rechte der kommunalen Selbstverwaltung gegenüber dem Bund und den Ländern stärken. Im Sinne der

preußischen Tradition betrachten wir die kommunale Selbstverwaltung als Abwehrrecht gegen den Staat. Wir werden die letzte Kommunalverfassung der DDR bundesweit einführen.

### **Demilitarisierung des Staates**

Das Militär hat grundsätzlich nur einen Verteidigungsauftrag. Wir können aktuell nicht erkennen, dass eine fremde Macht droht in Deutschland einzufallen. In diesem Sinne unterhalten wir in Deutschland noch immer zu viel einsatzbereites Kriegsgewehr. Selbstverständlich muss der Staat auch mal das Schwert führen können. Dabei wollen wir es dann aber auch belassen. Mehr als staatliche Ninja-Killer sind mit uns nicht zu haben. Defensive Strategien sind unter Einsatz moderner Technik und massiver Panzerung in der Regel erfolgreicher #isso.

### **Menschenrechtsreservate**

Wir stehen für die Errichtung von möglichst großen Reservaten in Deutschland, in welchen Menschenrechte und Grundrechte für alle Bewohner im gleichen Umfang gewährt werden. Abstammung, Religion oder Nationalität haben innerhalb dieser Reservate keine Bedeutung für die individuellen Rechte und Lebenschancen.

### **Braunkohleabbau Stoppen**

In den letzten Jahrzehnten wurden mehr und mehr die Heimstätten unserer Ahnen dem Gott der Braunkohle geopfert. Dadurch wurde das Siedlungsgebiet der Sorben und Wenden immer kleiner. Nicht nur der Volkstod sondern der CO2-Wahnsinn, der damit angeheizt wird, muss sofort gestoppt werden. Wir fordern daher das sofortige Aus für die Kohleöfen! Die fehlenden Kapazitäten bei der Energieerzeugung werden durch ein zentrales Biogas- und Thermalkraftwerk im Deutschen Bundestag ersetzt. Die Scheiße und heiße Luft, die dort produziert wird, regeneriert sich alle vier Jahre und ist im Überfluss vorhanden